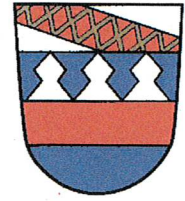


**Verordnung der Gemeinde Lachen über das  
Verbot des Verzehrs und des Mitführens  
alkoholischer Getränke  
im Bereich der Fl. Nrn. 523, 523/3, 523/6, 525/2 –  
Hetzlinshofer Baggersee samt Zuwegen  
(Alkoholverbotsverordnung)**



Die Gemeinde Lachen erlässt auf Grund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), folgende Verordnung:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1: Räumlicher Geltungsbereich
- § 2: Alkoholverbot und zeitlicher Geltungsbereich
- § 3: Ausnahmen
- § 4: Ordnungswidrigkeiten
- § 5: Inkrafttreten und Geltungsdauer

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt das Verbot des Verzehrs und des Mitführens von alkoholischen Getränken für nachfolgend näher bezeichnete öffentliche Flächen außerhalb

- von Gebäuden,
- sowie genehmigten Freischankflächen.

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist wie folgt begrenzt:

- Fl. Nr. 523 (Teilfläche)
- Fl. Nr. 523/3
- Fl. Nr. 523/6
- Fl. Nr. 525/2 (Teilfläche)

Umfasst werden die in dem genannten Bereich liegenden

- dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
- die im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Flächen, die öffentlich zugänglich sind und
- die im Privateigentum stehenden Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

Der Räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist in dem beigefügten Plan (Maßstab 1 : 3100) gekennzeichnet und näher bestimmt. Der Plan ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung.

## § 2 Alkoholverbot und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich der Verordnung ist es verboten,
  - a) alkoholische Getränke zu verzehren oder
  - b) alkoholische Getränke mit sich zu führen, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.
- (2) Diese Verordnung gilt im Zeitraum vom 01.04.2022 bis einschließlich 31.10.2022 täglich in der Zeit von 14.00 Uhr bis 05.00 Uhr.

## § 3 Ausnahmen

Aufgrund besonderer Anlässe kann die Gemeinde Lachen in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des § 2 dieser Verordnung zulassen.

## § 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer der Vorschrift des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 30 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung mit Geldbuße belegt werden.
- (2) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften bleiben unberührt.

## § 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt bis einschließlich 31.10.2022.

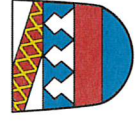
Lachen, den 23.03.2022

Gemeinde Lachen



Diebold,  
1. Bürgermeister





**Gemeinde Lachen**  
**Anlage zur Alkoholverbotsverordnung**

**Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg**  
Ordnungsamt  
Erstellt am: 23.03.2022  
Maßstab 1:3100

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2022